

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird

GZ.: VD-504/499-2025

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den geplanten Veränderungen im Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) und darf hiermit unter Verweis auf die langjährige Erfahrung der Erwachsenenvertreter:innen mit dem Thema Mindestsicherung und der Problematik der Anrechnung zweckgewidmeter Leistungen bei Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Stellungnahme zu der geplanten Änderung:

Grundsätzlich ist das Vorhaben des Gesetzgebers, eine klare Bestimmung hinsichtlich der Mitwirkungspflichten im Verfahren zur Gewährung von Leistungen nach dem TMSG zu formulieren, zu begrüßen. Dieses Vorgehen wurde auch von anderen Bundesländern (bspw. Salzburg, Steiermark) so gewählt.

In den Erläuternden Bemerkungen wird auch auf die dadurch mögliche effiziente, rasche und transparente Verfahrensführung hingewiesen, was als Ziel ebenso begrüßenswert ist.

Es darf aber an dieser Stelle auf eine Widersprüchlichkeit im Gesetzesvorhaben hingewiesen werden: § 29 Abs. 1a Satz 1 TMSG *verpflichtet* Antragsteller:innen zur Beibringung aller in Satz 2 angeführten Unterlagen. In weiterer Folge wird von Angaben der Antragsteller:innen ausgegangen, welche von der Behörde durch Abfrage der bundesgesetzlich eingerichteten Register zu überprüfen sind. In den Erläuternden Bemerkungen wird die Abfragemöglichkeit als Erleichterung für Hilfesuchende bezeichnet, wodurch man von einer Befreiung der Pflicht zur Beibringung von Unterlagen, sofern die Daten aus Registern abgefragt werden können, ausgehen könnte.

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Bereichsleitung Salzburg / Tirol
- Adamgasse 2a / 4. Stock, 6020 Innsbruck
- Rainerstraße 2 / 4. Stock, 5020 Salzburg
- norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at • M 0676 83308 1510
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Hierzu wird angeregt, diese unklare Verfahrensbestimmung deutlicher zu fassen.

Von den möglichen abgefragten Registern ist für VertretungsNetz insbesondere das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) gem. § 140h NO von Interesse. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirkungsbereich nur bei der gesetzlichen Erwachsenenvertretung (§ 269 ABGB) durch die Abfrage ersichtlich ist, bei den anderen Vertretungsverhältnissen (Vorsorgevollmacht, gewählte und gerichtliche Erwachsenenvertretung) wird in den ÖZVV-Auszügen auf die Urkunde (d.i. die jeweilige Vorsorgevollmacht bez. die Vereinbarung über eine gewählte Erwachsenenvertretung) oder den Gerichtsbeschluss verwiesen.

Durch die Abfrage des ÖZVV sind daher nur bruchstückhaft Informationen über eine ggf. bestehende und für das Verwaltungsverfahren relevante Erwachsenenvertretung oder Vorsorgebevollmächtigung zu ermitteln, was jedenfalls eine Quelle von unzutreffender Interpretation ist.

VertretungsNetz macht in seiner alltäglichen Praxis die Erfahrung, dass Verwaltungsbehörden bei bestehender Erwachsenenvertretung im gesamten Verfahrensablauf (Antragstellung, Aufforderung zur Mängelbehebung, Zustellung von Schriftstücken udgl. mehr) die vertretenen Personen weitestgehend ausschließen und Anträge bzw. andere verfahrensbeeinflussende Rechtshandlungen nur vom Vertreter akzeptieren.

Diese Praxis der Verwaltungsbehörden steht nicht im Einklang mit der Intention der UN-Behindertenrechtskonvention und entspricht nicht den Regelungen des 2. Erwachsenenschutzgesetzes (ErwSchG).

Zum Sachverhalt führen *Zierl/Schweighofer/Wimberger*, Erwachsenenschutzrecht Praxiskommentar³, Wien 2023, Rz 622ff) aus:

Gem. § 9 AVG richtet sich die Verfahrensfähigkeit im Verwaltungsrecht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. § 242 Abs. 1 ABGB normiert als zentrale Bestimmung des Erwachsenenschutzrechts: *„Die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person wird durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt.“*

Demzufolge gilt im Verwaltungsverfahren nunmehr folgender prozessualer Grundsatz: Sowohl die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters als auch andere Vertretungsarten führen nicht zum (konstitutiven) Verlust der prozessualen

Handlungsfähigkeit im Verwaltungsverfahren (LVwG Tirol 20.09.2019, LVwG-2019/34/1473-22).

Ist eine vertretene Person daher entscheidungsfähig und fällt eine bestimmte Angelegenheit in den Wirkungsbereich ihres Vertreters, können beide wirksame Handlungen setzen. Man kann hier gleichsam von einer „Doppelkompetenz“ oder einer „parallelen Handlungslegitimation“ sprechen.

Es liegt daher an der Behörde auch in Verfahren betreffend Mindestsicherung die Entscheidungsfähigkeit auch von vertretenen Personen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens (ggf. als Vorfrage gem. § 38 AVG) zu prüfen. Daher wird angeregt, auch die Bestimmung des § 29 Abs. 4 TMSG diesbezüglich deutlicher zu formulieren.

Salzburg, 16. Mai 2025

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleitung

MMag. Johann Huber BA
Rechtsberatung